

## **Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene bzw. hinzugezogene Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau (BV/431/2018/V-51) die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für neugeborene bzw. hinzugezogene Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres (Begrüßungsgeld).  
Die Gewährung des Begrüßungsgeldes soll die besondere Verbundenheit der Stadt mit ihren Kindern und deren Eltern zum Ausdruck bringen.
- (2) Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes ist eine freiwillige und nach Maßgabe des Haushaltes abhängige Leistung im Ermessen der Stadt Dessau-Roßlau. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

- (1) Die Sorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) können für jedes neugeborene Kind eine einmalige finanzielle Zuwendung zur Unterstützung von Erziehung und Bildung in Form eines Begrüßungsgeldes erhalten.
- (2) Das Begrüßungsgeld stellt eine einkommensunabhängige Zuwendung für Dessau-Roßlauer Eltern eines Neugeborenen dar.
- (3) Gleichzeitig erhalten die Eltern die Möglichkeit einer individuellen persönlichen Beratung zur Entwicklung des Kindes sowie zu Angebotsstrukturen der Frühen Hilfen in der Stadt Dessau-Roßlau.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zuwendung setzt voraus, dass
  - die elterliche Sorge für das Kind ausgeübt wird, für welches das Begrüßungsgeld beantragt wird
  - und
  - mindestens eine sorgeberechtigte Person und das neugeborene Kind ihre Hauptwohnung i. S. d. §§ 21, 22 des Bundesmeldegesetzes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Stadt Dessau-Roßlau hat bzw. innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes nimmt.
- (2) Die Zuwendung wird ausschließlich auf schriftliche Antragstellung gewährt.

#### **4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, gewährt die Stadt Dessau-Roßlau den Sorgeberechtigten das Begrüßungsgeld in Höhe von insgesamt 125,00 Euro pro neugeborenem bzw. hinzugezogenem Kind.

#### **5. Anweisung zum Verfahren**

- (1) Das Begrüßungsgeld ist im Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau, Bereich Frühe Hilfen, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Sorgeberechtigten können diesen Antrag ab Ausstellung der Geburtsurkunde bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes stellen.  
Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Zur Antragstellung sind die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes sowie der Nachweis des Wohnsitzes des Sorgeberechtigten erforderlich.
- (4) Zur Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Die Wirkung dieser Richtlinie soll im Rahmen der Fortschreibungen des Sozialplanes der Stadt Dessau-Roßlau mittelfristig evaluiert werden.

Dessau-Roßlau, den .....

Peter Kuras  
Oberbürgermeister